

Immobilienmakler (Firma/Adresse/Telefon/email)



IWR InWebRealinvest GmbH
www.iwreal.at / office@iwreal.at
Karl-Wilhelm-Diefenbach-Gasse 8 / 1130 Wien

Alleinvermittlungsauftrag Maklervertrag gem. § 14 Maklergesetz Verkauf/Vermietung

Auftraggeber:

Name(n)/Firma:

Adresse(n):

Tel.:

E-Mail:

Geburtsdatum:

Der Auftraggeber ist Verbraucher

Ja Nein

Der Auftraggeber ist über dieses Objekt als Eigentümer / Verfügungsberechtigt/

vom Verfügungsberechtigten bevollmächtigt und haftet für die Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung.

Auftragsbedingungen

Der Immobilienmakler wird mit der Vermittlung **des Verkaufes** / **der Vermietung** des nachstehend beschriebenen Objektes zu den angeführten Bedingungen beauftragt.

Vermittlungsobjekt:

Art des Objektes:

EZ:

GSt-Nr.:

KG:

Adresse:

Verhandlungsbasis

Kaufpreis inkl. Lasten: **Euro**

zuzüglich 20 % UST

Monatlicher Gesamtmietzins: Euro

Monatlicher Nettomietzins Euro

weitere Vertragskonditionen/Beschreibung siehe Objektdatenblatt

Dieser Auftrag ist **bis** **als Alleinvermittlungsauftrag befristet** und **wandelt sich danach** in einen unbefristeten und **jederzeit kündbaren schlichten Maklervertrag** um.

Vorlage eines Energieausweises und Information über Energiekennzahlen in Inseraten

Der Auftraggeber hat dem Käufer oder Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung einen höchstens zehn Jahre alten **Energieausweis vorzulegen** und spätestens 14 Tage nach Vertragsunterfertigung **auszuhändigen**. Die **Kennwerte** HWB und fGEE sind im **Inserat** anzuführen. Das Zuwiderhandeln gegen die Informationspflicht in Inseraten bzw. Vorlage- oder Aushändigspflicht wird mit einer **Verwaltungsstrafe** von bis zu EUR 1.450,- geahndet. Bereits erstellte Energieausweise (die nur den HWB-Kennwert enthalten) behalten ihre Gültigkeit 10 Jahre ab Ausstellungsdatum. Der Käufer bzw. Bestandnehmer, dem kein Energieausweis übergeben wurde, kann selbst einen Energieausweis erstellen lassen und dafür die angemessenen Kosten binnen 3 Jahren klagsweise geltend machen.

- Der Auftraggeber wurde über die Informationspflicht betreffend Energieausweiskennzahlen in Inseraten, die Pflicht zur Vorlage- und Aushändigung eines Energieausweises sowie die Verwaltungsstrafbestimmungen informiert.**
- Der Auftraggeber hat dem Immobilienmakler einen **Energieausweis** zur Verfügung gestellt
- Der Auftraggeber wird bis einen Energieausweis beibringen
- Der Auftraggeber stellt trotz erfolgter Information **keinen Energieausweis** zur Verfügung.

Wechselseitige Unterstützungs- und Informationspflicht

Der Auftraggeber hat den Makler bei der Ausübung seiner Vermittlungstätigkeit redlich zu unterstützen und eine Weitergabe von mitgeteilten Geschäftsgelegenheiten zu unterlassen. Makler und Auftraggeber sind verpflichtet, einander die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere hat der Auftraggeber den Immobilienmakler von einer Änderung der Verkaufs-/Vermietungsabsicht unverzüglich zu informieren. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber, jene Personen bekanntzugeben, die sich während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrages direkt an ihn gewendet haben. Der Makler verpflichtet sich, nach Kräften tätig zu werden.

ÖVI-Form Nr. 11/11/2017

Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 IMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996, GZ 2017/11/15 Ed/Pe Form 11 ÖVI

